
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 27. Januar 2020

Seite 03

Nr. 03

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 13.01.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 (GV. NW S. 377), in Verbindung mit §§ 4, 9 und § 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 21.11.2016, hat der Prüfungsausschuss die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1:

- 1) § 6 Absatz 1 Satz wird gestrichen.
- 2) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort Regelfälle folgende Worte eingefügt: "sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern".
- 3) § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Department“ wird durch das Wort „Standort“ ersetzt.
- 4) § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Departments“ ersetzt durch das Wort „Standorte“.
 - b) Unter Ziffer 1 wird das Wort „Departments“ ersetzt durch das Wort „Standorte“.
 - c) Unter Ziffer 4 werden nach dem Wort „Bachelorarbeiten“ die Worte „und Masterarbeiten“ angefügt.
 - d) Ziffer 6 wird neu eingefügt und lautet:

„6. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer“

Artikel 2

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 13.01.2020.

Hamm, den 27.01.20

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt